
TOP 5a:

Erstes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Drucksache: 456/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz geändert werden. Geändert werden sollen damit die Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen.

Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz wurden 2014 unter anderem Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greening der EU-Direktzahlungen für Landwirte getroffen. Die Europäische Kommission hat im Sommer 2015 einen Leitfaden zur Durchführung der EU-Vorschriften über Dauergrünland vorgelegt. Nach der darin getroffenen Auslegung liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch dann vor, wenn eine Dauergrünlandfläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird (z.B. wegen Aufforstung, natürlicher Sukzession oder Stallbau auf der Fläche).

Davor wurde in Deutschland allgemein davon ausgegangen, dass unter Umwandlung hier nur eine andere landwirtschaftliche Flächennutzung, also als Ackerland oder für Dauerkulturen, zu verstehen ist. Für nichtlandwirtschaftliche Flächen werden keine Direktzahlungen gewährt.

Um im Ergebnis materiell den Zustand herzustellen, der vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ist in dem vorliegenden Gesetz Folgendes vorgesehen:

- Im Rahmen der nach dem Leitfaden bestehenden engen Grenzen soll auf Antrag die Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel aufgehoben werden, wenn es in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll.
- Die Genehmigung zur Umwandlung von anderem als umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche soll ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt werden.
- Schließlich sollen bereits erfolgte entsprechende Umwandlungen geheilt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/9067 - nach Maßgabe einer fachspezifischen Änderung angenommen, da sich herausgestellt hat, dass in der Region Mecklenburg-Vorpommern bei der Zuweisung der Zahlungsansprüche für das Jahr 2015 die regionale Obergrenze überschritten worden ist, diese aber einzuhalten ist (vgl. hierzu auch TOP 5b).

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.